

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Steuerrechtliche Neuerungen 2024

- > AbgÄG 2024
- > Public Country-by-Country Reporting
- > Grace-Period-Gesetz

Pflichthaftpflichtversicherung:
Serienschadenklauseln

GenRÄG 2024

True-Crime-Formate

Klimaschutz: Klagebefugnis

Verteidigungskostenersatz
NEU

OGH: Schutzzweck des
Datenschutzrechts

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



Verteidigungskostenersatz NEU

Die Neuerungen im Überblick

BEITRAG. Dieser Beitrag befasst sich mit der **Novelle zum Verteidigungskostenersatz des Bundes, der Beschuldigten erstmals auch im Falle von endgültigen Einstellungen von Ermittlungsverfahren zu gewähren ist. ecolex 2024/458**



RA^m Mag.^a **Andrea Concini** ist Vizepräsidentin der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen und Mitglied des AK Strafrecht & der Strafrechtskommission des ÖRAK.

A. Bisherige Rechtslage

1. Historische Entwicklung

Die StPO sah bislang für wahlverteidigte Beschuldigte, deren Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt wurde, keinen Verteidigungskostenersatz des Bundes vor. Dies selbst dann nicht, wenn sich – wie in Wirtschafts-, Korruptions- und Finanzstrafsachen eher der Regelfall als die Ausnahme – Ermittlungen jahrelang hinzogen und Beschuldigte mit beträchtlichen Verteidigungskosten belastet waren.

Erstmals in den frühen 1980ern¹⁾ erfolgte durch den Gesetzgeber zumindest im Hinblick auf wahlverteidigte Freigesprochene oder nach erfolgter HV außer Verfolgung gesetzte Angeklagte vor den LG – nicht jedoch den BG²⁾ – ein Umdenken durch Einführung des § 393a StPO und damit des bis heute geltenden Kostenbeitragsmodells.

Voller Kostenersatz wurde aus budgetären Erwägungen zwar abgelehnt,³⁾ jedoch ein Beitrag des Bundes zu den Verteidigungskosten zuerkannt, der von den Gerichten unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes der Verteidiger:innen, abhängig von der Gerichtszuständigkeit und -besetzung, innerhalb gewisser Höchstgrenzen – neben vollem Barauslagenersatz – festzusetzen war.

Die Maximalbeträge des Kostenbeitrages wurden in den letzten vierzig Jahren – gestaffelt nach den jeweils für das Hauptverfahren zuständigen Spruchkörpern – erst drei Mal angehoben:⁴⁾

Durch das *Strafprozessänderungsgesetz 1993*⁵⁾, mit welchem erstmalig auch ein Verteidigungskostenersatz für das bezirksgerichtliche Verfahren eingeführt wurde, das *Budgetbegleitgesetz 2005*⁶⁾, das eine Indexanpassung der Maximalbeträge von 20,4% vorsah,⁷⁾ und das *Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014*⁸⁾, das die bis zur Novelle 2024 geltenden Höchstbeträge wie folgt festlegte:

- Geschworeneng: max € 10.000,–
- Schöffeng: max € 5.000,–
- Einzelrichter:in des LG: max € 3.000,–
- BG: max € 1.000,–

2. Entscheidungspraxis der Gerichte

Dass die gesetzlich normierten Höchstbeträge – insb mit Blick auf langwierige und komplexe Wirtschafts- und Korrup-

tionsstrafsachen – keineswegs die Realität der Kostenbelastung wahlverteidigter Freigesprochener widerspiegeln, überrascht wenig.⁹⁾

Die Gerichte waren dennoch dazu angehalten, den Kostenbeitrag nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit abzuwägen und den eingeräumten „Spielraum“ keineswegs auszuschöpfen. Der Großteil der Pauschalbeiträge sollte vielmehr „im unteren Drittel“ angesetzt werden, um noch ausreichend „Reserven“ für besonders langwierige und schwierige Verfahren zu haben.¹⁰⁾ Höhere Verteidigungskosten sollten nicht „automatisch“ einen Anspruch auf Zuerkennung der Maximalbeträge begründen.¹¹⁾

B. Verteidigungskostenersatz neu

Die bescheidenen Höchstgrenzen und die restriktive Handhabung der Gerichte stießen jahrzehntelang in Praxis und Lehre auf Kritik.¹²⁾ Insb der Umstand, dass der Kostenbeitrag im Re-

¹⁾ Strafverfahrensänderungsgesetz 1983 BGBl I 1983/168.

²⁾ Concini, Verteidigungskostenersatz – Bis auf Spesen nichts gewesen, JSt 2023, 393f.

³⁾ ErläutRV 1084 BlgNR 15. GP 27; ErläutRV 1084 BlgNR 15. GP 14; Concini, JSt 2023, 394. Moringner, Constitutio ancilla pecuniae? Bemerkungen zur Judikatur des VfGH zu § 393a, ZWF 2020, 232.

⁴⁾ Das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I 2001/130, sah nur eine Anpassung von Schillingbeträgen in Euro vor, wobei auf ganze Dezimalen gerundet wurde.

⁵⁾ BGBl I 1993/526.

⁶⁾ BGBl I 2004/136.

⁷⁾ ErläutRV StRÄG 181 BlgNR 25. GP 16.

⁸⁾ BGBl I 2014/71.

⁹⁾ Der Höchstbetrag von € 5.000,– entspricht in schöffengerichtlichen Verfahren mit als zehn Verhandlungstagen nur rund 1% der tatsächlich aufgewendeten Kosten der Verteidigung; dazu Kneiss, Ersatz von Verfahrenskosten nach einem Freispruch im Strafverfahren: Too little too late, NLMR 2/2023; Moringner, ZWF 2020, 235ff; Ennöckl, Ist ein Ersatz der Verteidigerkosten nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Strafverfahrens verfassungsrechtlich geboten? in Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht (2018) 219f, wonach der Kostenbeitrag nach § 393a Abs 1 StPO nicht nur in besonders aufwendigen Verfahren, sondern im Regelfall zu den tatsächlichen Kosten der Verteidigung außer Verhältnis steht.

¹⁰⁾ ErläutRV StRÄG 181 BlgNR 25. GP 16; in einfachen Fällen fanden Gerichte im Regelfall bei Freisprüchen ihren „Einstieg“ bei 10% der Höchstbeträge, dazu Lendl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 393a Rz 10; Concini, JSt 2023, 395f. Öner in Lik-StPO § 393a Rz 21.

¹¹⁾ ErläutRV StRÄG 181 BlgNR 25. GP 16.

¹²⁾ Birkbauer, Zum Ersatz der Verteidigungskosten bei einem Freispruch, RZ 2001, 106; Lendl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 393a Rz 13; Moringner, ZWF 2020, 231ff; Kneiss, NLMR 2023, 118; Concini, JSt 2023, 393ff; Wess/Bach-

gelfall selbst jenen Betrag unterschritt, den der Staat bei bewilligter Verfahrenshilfe gem § 47 Abs 1 RAO an die Versorgungseinrichtungen der RAK zu leisten bereit war,¹³⁾ warf grundrechtliche Fragen am System auf.¹⁴⁾

Wenngleich es ausreichend Anlass gegeben hätte, die Bestimmung des § 393a Abs 1 StPO als verfassungswidrig aufzuheben und den Gesetzgeber zu einem gerechten Kostenausgleich zu veranlassen,¹⁵⁾ scheiterten zahlreiche Beschwerden an den VfGH¹⁶⁾ und den EGMR.¹⁷⁾

Ob der Umstand, dass vermehrt Politiker:innen ins Fadenkreuz der Justiz gelangt sind, beim Gesetzgeber zu einem Umdenken geführt hat, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde auf Rufe nach einer Reform reagiert.

Am 18. 6. 2024 sprach sich der Justizausschuss einstimmig für eine deutliche Ausweitung des bisherigen Verteidigungskostenbeitragsystems aus.¹⁸⁾ Die Neuregelung ist am 1. 8. 2024 Kraft getreten;¹⁹⁾ sie wurde in der Sitzung des NR vom 5. 7. 2024 beschlossen und vom BR in der Sitzung vom 11. 7. 2024 genehmigt.²⁰⁾

Die Neuregelung des Verteidigerkostensatzes gilt rückwirkend ab dem 1. 1. 2024.

Die Neuregelung findet rückwirkend auf alle Ermittlungs- und Hauptverfahren Anwendung, deren verfahrensbeendende E

ab dem 1. 1. 2024 rechts-

kräftig geworden sind. Wurde in diesen Verfahren bereits nach § 393a aF StPO entschieden, kann ein Antrag auf Zuerkennung eines Ergänzungsbetrages eingebracht werden.²¹⁾

C. Die Änderungen im Überblick

1. Verteidigungskostensatz im Ermittlungsverfahren

Novum und ein großer Meilenstein für wahlverteidigte Beschuldigte ist die Einführung des § 196a StGB.²²⁾ Demnach soll Beschuldigten bei endgültiger Einstellung von Ermittlungsverfahren – neben dem vollen Ersatz ihrer notwendigen und zweckentsprechenden Barauslagen²³⁾ – auch ein Beitrag zu den Kosten der Verteidigung im Rahmen von gesetzlichen Höchstbeträgen zuerkannt werden.²⁴⁾

Die Zuerkennung des Verteidigungskostensatzes erfolgt über Antrag, der innerhalb von drei Jahren ab Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei der zuständigen StA einzubringen und von dieser – allenfalls mit einer Stellungnahme – an das für das Ermittlungsverfahren zuständige LG²⁵⁾ zur Entscheidung weiterzuleiten ist.

Um den Besonderheiten von Verfahren mit größerem Verteidigungsaufwand besser Rechnung tragen zu können, sieht die Neuregelung ein mehrstufiges Modell mit unterschiedlichen Höchstbeträgen vor, die von den Gerichten nicht ausgeschöpft werden müssen:

- *Stufe 1* – einfache, nicht komplexe Ermittlungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Höchstdauer des § 108a Abs 1 StPO:²⁶⁾ max € 6.000,–
- *Stufe 2* – außergewöhnlich umfangreiche, besonders komplexe Ermittlungsverfahren sowie bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstdauer des § 108a Abs 1 StPO: max € 9.000,–
- *Stufe 3* – extrem umfangreiche Ermittlungsverfahren: max € 12.000,–

Ermittlungsverfahren der *Stufe 1* sind „Standardverfahren“, die unter Heranziehung der AHK bei einer Abrechnung nach Einheitssatz – ohne Erfolgs- und Erschwerniszuschlag – im Durchschnitt mit Verteidigungskosten von ca € 3.000,– und in

bezirksanwaltlichen Causen von ca € 1.500,– verbunden sind.²⁷⁾

Ob ein Ermittlungsverfahren in *Stufe 2* („außergewöhnlicher Umfang, besondere Komplexität“) fällt, ist insb nach dessen Dauer, Umfang und Aufwand, dem Schadensbetrag, der Anzahl der aufzuklärenden Straftaten, dem Aktenumfang, der Anzahl der Verfahrensbeteiligten, der Anzahl von Grundrechtseingriffen, dem Vorliegen von Sachverständigengutachten, dem Koordinierungsaufwand mit anderen Behörden, der Anzahl von Rechtshilfeersuchen sowie der Art und der Anzahl wirtschaftlicher Verflechtungen zu evaluieren;²⁸⁾ jedenfalls ist die *Stufe 2* erfüllt, wenn die gesetzliche Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens von drei Jahren (§ 108a Abs 1 StPO) überschritten wurde.

Die *Stufe 3* („extrem umfangreiche Verfahren“) soll Verteidigungskosten in exorbitant umfangreichen und langwierigen Ermittlungsverfahren „abfedern“. ²⁹⁾

mann, Der Kostenersatz in Strafverfahren bei Freispruch im Lichte des Verfassungsrechts, ZWF 2016; 56; *Pilnacek*, Strafrechtliches Entschädigungsgesetz im Spannungsverhältnis zu Art 6 EMRK, ÖJZ 2001, 552; *Rohregger*, Kollateralschäden im Strafverfahren – Was darf der Staat dem Beschuldigten zumuten?, JBI 2017, 219ff.

¹³⁾ *Kneihls*, NLMR 2023, 118.

¹⁴⁾ Bei Verfahrenshilfe in Strafsachen gibt es – im Gegensatz zur Zivil-Verfahrenshilfe – keine Rückzahlungsverpflichtung von Verfahrensbeholdenen bei späterer Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation.

¹⁵⁾ *Concin*, JSt 2023, 401ff; *Kneihls*, NLMR 2023, 209ff; *Vogl*, Ein Kampf gegen Windmühlen und kein Ende in Sicht? JSt 2017, 202; *Rohregger*, VfGH zu Kostenersatz im Strafverfahren, ZWF 2017, 194; *Ennöckl* in *Baumgartner* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht (2018), 2010.

¹⁶⁾ VfGH 2. 7. 2016, G 235/2015; 23. 3. 2017 G 405/2016, G 453/2015 uva.

¹⁷⁾ EGMR 1. 4. 2004, 69.169/01, *Reinmüller gg Österreich*; 26. 3. 1996, 17.314/90, *Leutscher gg die Niederlande*; 25. 8. 1987, *Englert gg Deutschland*; vgl VfSlg 20.156; vgl auch OGH 11. 11. 2020, 14 Os 91/20v: „Im Übrigen gewährt Art 6 Abs 3 lit c EMRK keinen Anspruch auf (vollen) Ersatz der von einem (rechtskräftig) Freigesprochenen aufgewendeten Verteidigungskosten.“

¹⁸⁾ https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/Jahr_2024/pk0678 (abgerufen am 17. 7. 2024).

¹⁹⁾ BGBl I 2024/96.

²⁰⁾ Auch die Beschlussfassungen im NR und im BR erfolgten einstimmig.

²¹⁾ § 516 Abs 12 StPO.

²²⁾ ErläutRV 2557 BlgNR 27. GP.

²³⁾ Zu denken ist etwa an Privatgutachten.

²⁴⁾ Ein Ersatzenspruch ist für Verfahrensbeholdene ausgeschlossen; ebenso, wenn Beschuldigte den das Verfahren begründeten Verdacht vorsätzlich herbeigeführt haben, das Verfahren lediglich deshalb beendet wurde, weil sie die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen haben, oder bei Ermächtigungsdelikten die Ermächtigung zurückgezogen wurde; ebenso, wenn die Strafbarkeit der Tat aus Gründen entfällt, die erst nach Beginn des Ermittlungsverfahrens eingetreten sind, sowie im Falle der Diversion; vgl § 196a Abs 3 StPO.

²⁵⁾ § 31 Abs 1 Z 7 StPO.

²⁶⁾ Die gesetzliche Höchstdauer von Ermittlungsverfahren beläuft sich auf drei Jahre. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist gem § 108 Abs 3 StPO möglich.

²⁷⁾ 332/ME 27. GP 5; demnach umfasst ein durchschnittliches Standardverfahren eine Besprechung mit Klient:innen, eine Vollmachtsbekanntgabe, einen Antrag auf Akteneinsicht, ein angemessenes Aktenstudium und die Vorbereitung und Teilnahme an einer Vernehmung in der Dauer von zwei Stunden.

²⁸⁾ Erl des BMJ v 14. 6. 2013 über die Definition von staatsanwaltschaftlichen Großverfahren, JABI 19/2013, 2; *Schroll/Oshidarai* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 20b Rz 6; *Haselwanter* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg), StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) zu § 20b Rz 9.

²⁹⁾ Der Begriff des Verfahrens von extremem Umfang orientiert sich nach § 285 Abs 2 StPO, 332/ME 27. GP 4.

2. Verteidigungskostenersatz im Hauptverfahren

Der Verteidigungskostenersatz des Bundes sieht auch für das Hauptverfahren wesentliche Neuerungen vor. So wurden die Pauschalkostenbeiträge für freigesprochene und in der HV außer Verfolgung gesetzte Angeklagte deutlich angehoben³⁰⁾ und – wie für Ermittlungsverfahren – ein mehrstufiges Modell eingeführt, um den Besonderheiten von Strafsachen mit erhöhter Komplexität, größerem Umfang und längerer Dauer besser begegnen zu können.

Bei der Bemessung soll auf den gesamten Verfahrensaufwand Bedacht genommen werden.

Bei der Bemessung der Pauschalbeiträge soll auf den gesamten Verfahrensaufwand (Ermittlungs-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren)

Bedacht genommen werden.³¹⁾ Je nach Einzelfall kann sich der Beitrag den im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträgen annähern oder von ihnen entfernen; ein Anspruch auf Zuerkennung der Höchstbeträge besteht folglich nach wie vor nicht:³²⁾

► Stufe 1 – einfache, nicht komplexe Ermittlungsverfahren

GeschworenenG	max € 30.000,-
SchöffenG	max € 30.000,-
Einzelrichter:in LG	max € 13.000,-
BG	max € 5.000,-

► Stufe 2 – HV von längerer Dauer

GeschworenenG	max € 45.000,-
SchöffenG	max € 45.000,-
Einzelrichter:in LG	max € 19.500,-
BG	max € 7.500,-

► Stufe 3 – Verfahren mit „extremem“ Umfang

GeschworenenG	max € 60.000,-
SchöffenG	max € 60.000,-
Einzelrichter:in LG	max € 26.000,-
BG	max € 10.000,-

Bei der Stufe 1 handelt es sich um „Standardverfahren“, die nicht außergewöhnlich sind. Der Gesetzgeber geht dabei – bei Abrechnung nach Einheitssatz gem den AHK unter Außerachtlassung des Erfolgs- und Erschwereniszuschlags – von folgenden durchschnittlichen Verteidigungskosten aus:

- Schöffen- und Geschworenenverfahren ca € 15.000,- (Vertretungsleistungen im Ermittlungsverfahren, HV von ca acht Stunden, Schriftsätze im Rechtsmittelverfahren, Rechtsmittelverhandlungen von ca zwei Stunden)³³⁾
- Verfahren vor den Einzelrichter:innen des LG ca € 6.500,- (Vertretungsleistungen im Ermittlungsverfahren, HV von ca fünf Stunden, „prozessrelevante“ Schriftsätze)³⁴⁾
- Bezirksgerichtliche Verfahren ca € 6.500,- (Vertretungsleistungen im Ermittlungsverfahren, HV von ca drei Stunden)³⁵⁾

Den Erläut zum ME ist erfreulicherweise zu entnehmen, dass sich Gerichte bei der Bemessung der Pauschalbeiträge der Stufe 1 nicht mehr bei ca 10% der Höchstbeträge „einpendeln“ sollen, sondern vielmehr von den durchschnittlichen Verteidigungskosten auszugehen haben.³⁶⁾

Die Stufe 2 soll HV von längerer Dauer betreffen, wobei das Gesetz selbst keine Determinierung der diesbezüglichen Dauer vorsieht; der Gesetzgeber orientiert sich jedoch im Wesentlichen an mehr als zehn Verhandlungstagen.³⁷⁾

Die Stufe 3 soll Verteidigungskosten in exorbitant umfangreichen und aufwendigen Verfahren – wie sie insb in Wirtschaftsstrafsachen keine Seltenheit sind – „abfedern“. Der Gesetzgeber stellt dabei iW auf außergewöhnlich lang andauernde Gesamtverfahren mit ungewöhnlich umfangreichem Aktenumfang ab.³⁸⁾

Schlussstrich

Die Neuregelung hält zwar am Pauschalbeitragssystem fest, nähert sich aber insb bei Standardverfahren im Stadium der HV einem vollen Verteidigungskostenersatz und sieht erstmalig auch für Beschuldigte in Ermittlungsverfahren die Chance auf einen – betraglich geringeren – Kostenbeitrag vor.

Wenngleich erst die Praxis zeigen wird, ob Gerichte nach jahrzehntelanger restriktiver Handhabung bereit sind, wahlverteidigten Beschuldigten und Freigesprochenen erhöhte Pauschalkostenbeiträge zuzusprechen und von der bisherigen Rechtsprechung mit Fokus auf das „untere Drittel“ der Pauschalbeiträge abzugehen, ist jedenfalls ein längst überfälliger Schritt in Richtung Kostengerechtigkeit und damit ein großer Meilenstein gesetzt worden.

³⁰⁾ Der Pauschalbeitrag wurde für das geschworenengerichtliche Verfahren verdreifacht, für das schöffengerichtliche Verfahren versechsfacht, für das Einzelrichterverfahren am LG mehr als vervierfacht und für das bezirksgerichtliche Verfahren verfünffacht.

³¹⁾ Dauern Ermittlungen ungebührlich lange an und wird der Freispruch daraufhin rasch im Hauptverfahren erzielt, soll die Phase des Ermittlungsverfahren bei der Bemessung der Pauschalbeiträge nach § 393a StPO Berücksichtigung finden; vgl 332/ME 27. GP 6.

³²⁾ 332/ME 27. GP 8.

³³⁾ 332/ME 27. GP 8.

³⁴⁾ 332/ME 27. GP 8.

³⁵⁾ 332/ME 27. GP 8.

³⁶⁾ 332/ME 27. GP 7f.

³⁷⁾ 332/ME 27. GP 8; Danek/Mann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 221 Rz 28.

³⁸⁾ 332/ME 27. GP 7.